

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 3 und 3.FNPÄ der Gemeinde Warringholz** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – vom 01.03.2023 / 01.03.2023

Die Gemeinde Warringholz beabsichtigt, auf der ca. 11,5 ha großen Fläche „An Bornviert“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Flächen für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295). Die Gemeinde Warringholz ist eine Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden, Ziff. 4.5.2 Abs. 3 Z LEP-Fortschreibung 2021.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021.

Es ist eine vertiefende Abstimmung mit den Nachbargemeinden geplant (S. 8 Begründung).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde und damit auch die Sondergebiete „Photovoltaik“ in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung liegen. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypischer Erscheinungsbild erhalten bleiben. Insofern sollte sich die Gemeinde damit auseinandersetzen, inwiefern die Erholungswirkung in diesen Gebieten noch erreicht werden kann, wenn eine größere Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erfolgt.

Ziele der Raumordnung stehen den verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden keine ergänzenden Hinweise gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die gemeindliche Auseinandersetzung mit der Erholungswirkung in diesem kleinen Teilgebiet wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dokumentiert.

Der gesamte Raum nördlich von Schenefeld ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Das Plangebiet nimmt nur einen sehr untergeordneten Teil davon ein und ist zudem von öffentlichen Straßen, insbesondere von der L 127, sowie von den umgebenden Ortslagen nicht einsehbar.

Nach Wahrnehmung der Gemeinde Warringholz wird der Feldweg zum Plangebiet auch nicht in relevantem Maße von Erholungssuchenden genutzt.

Der Feldweg wird zudem im Plangebiet beidseitig mit Gehölzen bepflanzt, um den Solarpark einzugrünen.

In der Summe geht die Gemeinde Warringholz daher von keinerlei Beeinträchtigung des Erholungspotentials in dem Raum aus.

Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist zunächst im Dezember 2022 erfolgt. Da die Resonanz eher mäßig war, wurde zusätzlich eine gesonderte, vertiefende Abstimmung im September 2023 durchgeführt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung erfolgt dann eine dritte Beteiligung der Nachbargemeinden.

2 Kreis Steinburg – vom 26.01.2023 / 27.01.2023

Nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Warringholz wie folgt Stellung: Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

2.1 Kreisentwicklung

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVObI. Schl.-H., Nr. 16, 2021). Die Gemeinde liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Der Geltungsbereich des geplanten Solarparks wird im LEP 2021 als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III (LRP 2020, Amtsblatt Schl.-H., Nr. 29, 2020) weist das Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfüllt, aus. Diesbezüglich verweise ich auf mögliche Einwände der Unteren Naturschutzbehörde. Zu der Waldfläche und den geschützten Knickstrukturen im Plangebiet sind entsprechende Abstände bereits eingeplant und einzuhalten. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist die Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft aus. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 10 ha.

Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, ich bitte jedoch darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.1.1 Hinweise: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP

(Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

- Bezüglich der innergemeindlichen Analyse zur Ermittlung geeigneter Potenzialflächen stellt sich die Frage, warum vorhandene Flächen mit eindeutig geringerem Konfliktpotenzial (im Hinblick auf weiche Abwägungskriterien) nicht für die Entwicklung eines Solarparks in Erwägung gezogen wurden. Dies ist im weiteren Verlauf des Verfahrens ausführlich zu begründen.
- Aufgrund der noch unvollständigen Planunterlagen und der Ankündigung der Durchführung einer Abstimmung mit den Nachbargemeinden kann eine Beurteilung hierzu erst im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird grundsätzlich berücksichtigt.

Die Begründungen werden weiter ergänzt. Das gesamte Gemeindegebiet unterliegt weichen Abwägungskriterien!

Die überplanten Flächen zeichnen sich in der Summe durch das geringste Konfliktpotenzial für die örtliche Bevölkerung aus. Die Flächen sind von außen nicht einsehbar, weisen die größten Abstände zu den Ortslagen und sonstigen Gebäuden auf und sind bereits durch Gehölze gut eingegrünt. Weitere Eingrünungen, insbesondere zum Feldweg, werden vorgenommen

Im Zuge der weiteren Beteiligungsverfahren werden die Nachbargemeinden erneut beteiligt und um ausdrückliche Zustimmung zu der Planung gebeten.

2.1.2 Hinweis: Blendwirkungen

Für das Vorhaben ist im weiteren Planungsverlauf ein Blendgutachten zu erstellen, um mögliche Blendwirkungen der Anlage im Voraus auszuschließen.

Beschlussempfehlung:

Die nicht ausreichend konkretisierte Forderung wird nicht berücksichtigt.

Das nächstgelegene Wohnhaus liegt im Süden mit einer Entfernung von über 780 Metern. Im Südosten liegt in einem Abstand von über 1.100 Metern ein Gewerbegebiet. Aasbüttel im Westen ist ebenfalls mind. 1.000 Meter entfernt. Bäume und Gehölze sind als Sichtschutz vorhanden.

Das Landesamt für Umwelt erhebt diese Forderung nicht.

2.1.3 Hinweis: Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen

im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen. Außerdem sollten im weiteren Verlauf der Planungen Angaben zum geplanten Mindestabstand zwischen den Modulreihen, sowie zur Art der geplanten Einfriedungen ergänzt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird grundsätzlich berücksichtigt.

Angaben zum „Parklayout“ werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

2.1.4 Hinweis: Netzanbindung

Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.2 **Straßenbau**

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3 **Denkmalschutz**

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen. Es befindet sich aber in einem archäologischen Interessensgebiet.

Hinweise: Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das:

Archäologische Landesamt S-H [...]

- Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.
- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise sind berücksichtigt.

2.4 **Bauaufsicht**

Zum B-Plan - Hinweise Planzeichnung - Teil A:

1. Das Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ als sonstiges Planzeichen ist nicht in der Planzeichnung vorhanden. Verkehrsflächen wurden nicht

festgesetzt. Demnach handelt es sich um einen einfachen B-Plan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Nach Ziffer 3.4 der Kurzbegründung soll das Plangebiet über einem Wirtschaftsweg erschlossen werden. Infolgedessen wäre die Zufahrt öffentlich-rechtlich durch die Eintragung einer Baulast zu sichern.

2. Als Bezugsebene für die zulässige Bauhöhe gilt das vorhandene Gelände. Wünschenswert wären Angaben zu den Geländehöhen in der Planzeichnung.
3. Es sollte Festsetzungen getroffen werden über:
 - Mindestabstand zwischen den Modulreihen
 - Einfriedungen
4. In der Präambel wird u.a. die LBO angeführt. Für die örtlichen Bauvorschriften gilt inzwischen jedoch § 86 LBO, nicht (mehr) der § 84 LBO. Dies ist unter der Nr. 4 im Text - Teil B ebenfalls zu korrigieren.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

1. *Das Planzeichen wird in der Planzeichenerklärung entfernt. Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung festgesetzt.*
2. *Die Stellungnahme ist berücksichtigt. Mittlerweile wurde das Gelände vermessen. Höhenlinien sind im Plan dargestellt.*
3. *Gemäß dem Artenschutzbeitrag (Bioplan 2023) ist für die Gilde der Bodenbrüter ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen einzuhalten und Extensivgrünland zu entwickeln, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.*

Zu der Einfriedigung sind im Textteil der Planzeichnung unter Ziffer 1 (2), Nummer 8 bereits Festsetzungen getroffen.

4. *Die Präambel wird entsprechend aktualisiert.*

2.4.1 Hinweise: Text - Teil B und Begründung:

1. Der Maßnahmenkatalog unter der Nr. 3 ist inhaltlich zu unbestimmt. Verweise auf die Begründung stellen keinen normativen Inhalt dar und sind daher nicht bindend. Es empfiehlt sich zudem die Aufnahme exemplarischer Pflanzlisten.
2. Es wird empfohlen, nachrichtliche Übernahmen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und zur Bauzeitenregelung aufzunehmen.
3. Für die Festsetzung unter der Nr. 5 ist gem. § 9 Abs. 2 BauGB der „besondere Fall“ in der Begründung zu erläutern.
4. Im Weiteren ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB eine Folgenutzung festzusetzen und in der Begründung zu erörtern. Die Beschreibung „Die Flächen sind anschließend zu renaturieren und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen“ entspricht keiner rechtskonformen Festsetzung im B-Plan.
5. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ein beplanter Zustand nach Aufgabe des Solarparks entbehrlich ist, der B-Plan regulär aufzuheben wäre (Beseitigung des Rechtsscheins).

Beschlussempfehlung:

1. *Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Auch „exemplarische Pflanzlisten“ sind nicht bindend und bodenrechtlich nicht relevant.*

2. Die Empfehlung wird berücksichtigt. Die Begründung wird weiter ergänzt.
- 3./4. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festsetzung dient der Sicherstellung des Ziels, dass die Flächen nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Der Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe wird so verpflichtend.
5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4.2 Grundsätzliches:

- Um der Anstoßwirkung im Rahmen des B-Planverfahrens zu entsprechen, sollte erwogen werden, die Plangebietsbezeichnung zu konkretisieren/zu ergänzen. Die bloße Beschreibung „An Bornviert“ und die Angabe der Flurstücke, der Flur und Gemarkung wird für nicht ausreichend erachtet.
- Es sollte erwogen werden, einen vorhabenbezogenen B-Plan nach § 12 BauGB aufzustellen, soweit ein Investor tätig wird. Diese Planart ermöglicht es, mit einem Investor im Zuge des Durchführungsvertrages Regelungen zu treffen, die über die Festsetzungsmöglichkeiten in einem B-Plan hinausgehen (z.B. Rückbauverpflichtung, Kostentragungsregelungen bei Aufhebung der Plangrundlagen, bürgerschaftliche Absicherung usw.)
- Eine detailliertere Stellungnahme ist im Übrigen erst im Zuge weiterer Planungen möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Gebietsbezeichnung wird konkretisiert:

... für den Bereich "An Bornviert", südlich des Hofes Warringholz, westlich der Landesstraße 127, westlich der Mühlenau, beidseits des Gemeindeweges von der Landesstraße 127 nach Siezbüttel (Flur 5, Flurstück 500 und 501, Gemarkung Warringholz) (Solarpark Warringholz).

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird nicht für erforderlich gehalten.

2.5 Untere Wasserbehörde

Oberflächengewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis: In der Kurzbegründung zum B-Plan Nr. 3 und 3. F-Plan der Gemeinde Warringholz auf Seite 4 von 45 ist das Flurstück 501 fälschlicherweise mit der Flurstücknummer 502 bezeichnet.

Auflage:

An der westlichen Grenze des Teilbereich 1 und östlichen Grenze des Teilbereich 2 befinden sich ein Gewässer der Wasser- und Bodenverbandes Bekau. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist einzuhalten, insbesondere der 5 m breite Gewässerschutzstreifen.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Satzung.

Das Vorhaben liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Auch sind mir im Bereich des Vorhabens keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Flurstücksbenennung wird korrigiert.

Die Aussage zum Gewässer ist falsch. Der WBV Bekau stimmt der Planung zu. Die benannten Gewässer sind nicht direkt durch die Planung betroffen bzw. befinden sich im Waldabstand oder weit genug außerhalb des Plangebiets.

2.6 Untere Naturschutzbehörde

2.6.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Hinweis:

- Der Themenkomplex wurde im vorliegenden Umweltbericht bereits in Teilen behandelt und soll entsprechend ergänzt werden.

Hinweise: Gemeindeübergreifende Abstimmung und innergemeindliche Standortanalyse

- Es bleibt bisher unvollständig dargestellt, warum weitere Flächen mit eindeutig geringerem Konfliktpotenzial (weiche Abwägungskriterien) innerhalb der Gemeinde nicht für die Entwicklung eines Solarparks in Erwägung gezogen wurden.
- Außerdem ist die gemeindeübergreifende Abstimmung (vgl. Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) noch nicht erfolgt.
- Im Sinne der Eingriffsminimierung ist dies nachzuholen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird grundsätzlich berücksichtigt.

Die Begründungen werden weiter ergänzt.

Das gesamte Gemeindegebiet unterliegt weichen Abwägungskriterien!

Die überplanten Flächen zeichnen sich in der Summe durch das geringste Konfliktpotenzial für die örtliche Bevölkerung aus. Die Flächen sind von außen nicht einsehbar, weisen die größten Abstände zu den Ortslagen und sonstigen Gebäuden auf und sind bereits durch Gehölze gut eingegrünt. Weitere Eingrünungen, insbesondere zum Feldweg, werden vorgenommen

Im Zuge der weiteren Beteiligungsverfahren werden die Nachbargemeinden erneut beteiligt und um ausdrückliche Zustimmung zu der Planung gebeten.

2.6.2 Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Von einer erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele kann auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands zu dem nächstgelegenen Schutzgebiet nicht ausgegangen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.6.3 Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft:

- Der vorliegende Bebauungsplanentwurf stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.
- Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln.
- Der Herleitung des Ausgleichsfaktor 0,13 kann gefolgt werden, wenn die unten genannten Pflegemaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.6.4 Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Der Naturschutzbehörde liegen keine Angaben über das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) im Plangebiet vor. Um Verstöße gegen die

Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen, ist eine Habitat-Potential-Analyse und eine artenschutzrechtliche Konfliktdanalyse durchzuführen. Gemäß vorliegendem Umweltbericht wurden bisher keine Kartierungen benannt. Eine Revierkartierung der Brutvögel sowie eine Biooptypenkartierung sind standardmäßig vorzunehmen. Eine Kartierung von Fledermäusen und Haselmäusen kann entfallen, da ein Eingriff in Gehölze nicht dargestellt ist. Die geplante Kartierung der Amphibien wird begrüßt.

- Auf Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktdanalyse sind ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände zu benennen.
- Baumaßnahmen durch die vor allem Offenlandbrüter betroffen sind, sind außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. durchzuführen.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird beachtet.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) wurde erstellt. Die Aussagen zu Bestand, Konflikten sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in der Begründung ergänzt. Ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen gemäß der in dem AFB beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Lebens- und Fortpflanzungsstätte für Bodenbrüter wird festgesetzt.

2.6.5 Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 44 BNatSchG sowie § 21 LNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Es wird begrüßt, dass aktuell keine entsprechenden Eingriffe geplant sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.6.6 Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Bodenaushub anfällt, ist in jedem Fall der Verbleib des Bodenmaterials zu dokumentieren.
- Falls das Bodenmaterial weiter verwendet werden soll, weise ich darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 2 LNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ umfasst. Der Eingriff wäre dann gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Entsprechende Antragsunterlagen stehen auf der Homepage des Kreises

Steinburg bereit. Hierfür ist dann auch eine Analyse des Bodenmaterials nach LAGA M20 mit einzureichen.

- Eine ressourcenschonende Weiterverwendung von Bodenmaterial ist einer Verbringung auf einer Deponie grundsätzlich vorzuziehen.
- Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.
- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird bei der Planung grundsätzlich beachtet.

Derartige Eingriffe sind nicht geplant.

2.6.7 Hinweise: Darstellungen und Festsetzungen

- Die geplanten Einfriedungen sind ebenfalls in der Planzeichnung darzustellen und näher zu beschreiben. Der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante soll nicht weniger als 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten. Der Abstand des Zaunes zum Knick muss Minimum 5 Meter betragen.
- Die im Text (Teil B) beschriebenen Festsetzungen zum Erhalt und zur Neuanlage von Hecken und Knicks sowie die Baumpflanzungen werden begrüßt. In Teil B Nr. 7 sind geeignete Gehölzarten konkret zu benennen.
- Die angedachten Pflanzungen, welche außerhalb der Einfriedung vorgenommen werden, sind entsprechend vor Wildverbiss zu schützen. Die Schutzeinrichtungen (Zäune) sind nach 5 bis 10 Jahren zu entfernen.
- Zusätzlich sollen Lesesteinhaufen innerhalb der Baugrenzen angelegt werden. Bei der Anlage ist darauf zu achten, dass die Lesesteine nicht zu grob gewählt werden. Ideal ist eine Mischung der Korngrößen, sodass ausreichend Hohlräume entstehen, die aber nicht zu „zugig“ sind. Eine entsprechende Pflege der Struktur soll gewährleistet sein.

Beschlussempfehlung:

- *Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
Die maximale Zaunhöhe und der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante sind bereits im Bebauungsplan festgesetzt. Der Zaun muss innerhalb der dargestellten Baugrenze errichtet werden.
Der dargestellte Abstand des Zaunes von 3 m zu den umlaufenden Knicks ist ausreichend, um die ökologischen Funktionen des Knicks zu gewährleisten und die Knickpflege zu ermöglichen. Gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUND 2017) Ziffer 4 - Knicks im Innenbereich, Unterpunkt 3 ist ein Abstand von der Höhe der baulichen Anlage (max. 2,60 m) oder mindestens drei Meter ab Knickwallfuß einzuhalten. Dann kann der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden.*
- *Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.
Aussagen zu den Gehölzen werden in die Begründung übernommen. Für eine textliche Festsetzung fehlt die Rechtsgrundlage*
- *Der Hinweis wird berücksichtigt.*
- *Sofern Steine zur Verfügung stehen wird die Anregung berücksichtigt.*

2.6.8 Hinweise:

Gestaltungs-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Pflegemaßnahmen, Grünordnung

- a) Um das volle naturschutzfachliche Potential des Solarparks auszuschöpfen und den Eingriff zu minimieren, sind die gesamten offenen Flächen innerhalb und außerhalb des Zaunes im Sinne der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.
- b) Berücksichtigt werden sollte bei der Einrichtung der Grünländer vorrangig zertifiziertes gebietsheimisches, an den jeweiligen Standort angepasstes Saatgut – im Falle der Knicks auch entsprechendes Pflanzgut.
- c) Für eine Reinigung der PV-Module sind chemische Reinigungsmittel auszuschließen.
- d) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger/Klärschlamm/Gärs substraten ist zu unterlassen. Eine großräumige Verbrachung ist nicht zielführend. Walzen ist zu vermeiden, kein Schleppen zwischen dem 15. März und 1. September.
- e) Sollten die Freiflächen, sowohl die Flächen außerhalb des Zaunes als auch die Flächen unter den Solarmodulen als Schafweide genutzt werden, ist die Besatzdichte von max. 6 Schafen / ha sinnvoll. Ab dem 15.08. ist die Beweidung wahlweise zu erhöhen, so dass gewährleistet ist, dass der Bewuchs kurz in den Winter geht. Die Beweidungsdichte ist dem Futteraufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Je nach Aufwuchs kann eine Nachmahd notwendig sein, so dass die Fläche kurz in den Winter geht. Grundsätzlich ist eine Schafbeweidung ausschließlich zwischen dem 15. Juni und dem 30. November anzustreben. Weideruhen sind einzuhalten. Zufütterungen sind auszuschließen.
- f) Bei einer Beweidung sollte der Einsatz von Avermectinehaltigen Antiparasitica auf der Fläche vermieden werden.
- g) Bei Mahdnutzung ist der früheste Mahdtermin der 15. Juni., es sind nur Balkenmähergeräte anzustreben, die Mindestschnitthöhe sollte 12 cm betragen, das Mahdgut ist abzufahren.
- h) Bei jeder Mahd sollten ca. 10- 20 % der Fläche möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehen gelassen werden. Der Einsatz von Saug-, Schlegel-, Scheiben- oder Tellermäherwerken ist möglichst auszuschließen
- i) Das Plangebiet wird größtenteils durch bestehende und neu zu gestaltende Knicks abgeschirmt. Innerhalb der etwa 30-jährigen Laufzeit des Solarparks werden die Knicks voraussichtlich mehrmals auf den Stock gesetzt werden müssen. Damit ist die Abschirmung der Anlage für die Jahre nach der Knickpflege nicht mehr gegeben. Um den durch das auf den Stock setzen der Knicks entstehenden Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, sind die Knicks innerhalb des Geltungsbereiches nur abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
- j) Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP4), insbesondere auch beim Anlegen der Verkehrsflächen. Verdichtungen im Kronentraufbereich von Bäumen sind durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
- k) Die Neuanlage von Knicks wird begrüßt. Zertifiziert gebietsheimisches, standortgerechtes Gehölze sollten vorrangig genutzt werden.
- l) Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (einschließlich Fundamente). Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden weitgehend berücksichtigt.

Die Punkte a, b, c, d, k werden berücksichtigt. Sie sind nach PV-Erlass gefordert oder ergeben sich aus Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis in der Knickpflege sowie nach der DIN 18920 – Baumschutz auf Baustellen.

Der Hinweis zu Besatzdichte in Bezug auf die Schafbeweidung wird angepasst.

Die erste Mahd erfolgt nach den Vorgaben des ASB erst ab Mitte Juli.

Eine verbindliche Vorgabe der Mahdmethodik sowie der Einschränkung der Beweidung erst ab dem 15. Juni ergibt sich nicht aus den Vorgaben des ASB. Beginn und Ende der Beweidung orientieren sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot.

Der Ausschluss eines bestimmten Medikamentes für Schafe (Punkt f) hat keine ersichtliche bodenrechtliche Relevanz und wird daher nicht in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Eine Rückbauverpflichtung ist Teil des nachgeordneten Bauantragverfahrens.

3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 09.01.2023 / 09.01.2023

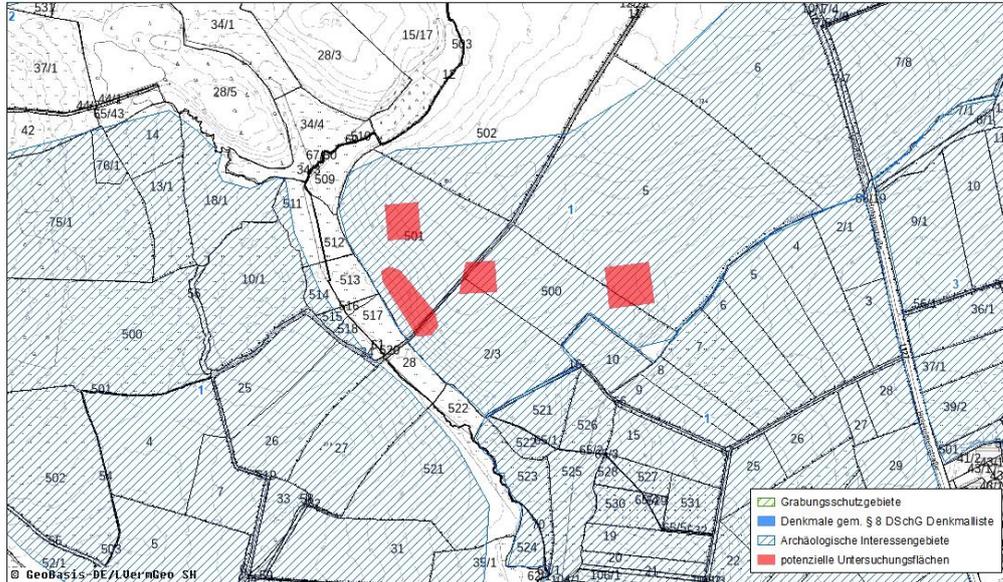
Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Zudem sind in der Fläche mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet. Bei der überplanten Flächen handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind dort in vier mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein noch näher abzustimmenden Bereichen (s. Abbildung) gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Alternativ könnte hier auch eine Bauweise ohne Bodeneingriffe genutzt oder die Flächen unbebaut belassen werden.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Darüber hinaus verweisen wir für alle überplanten Flächen grundsätzlich auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem

Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Warringholz, Kreis Steinburg

Bearbeitung: Orłowski, 09.01.2023 © ALSH, Maßstab: 1: 7.000, Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird grundsätzlich berücksichtigt.

Nach Abstimmungen mit dem Landesamt wird das Projekt wie folgt in den betroffenen Bereichen angepasst:

Auf den Plan wird folgender textlicher Hinweis aufgenommen:

In Bereichen, die dem Denkmalschutz unterliegen sind keine Eingriffe in den Boden zulässig, mit Ausnahme von Rammpfählen zur Aufnahme von PV Modulen.

Unzulässig sind z. B. Leitungsgräben und Wegebau.

4 Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 77, LfU 778 – vom 24.01.2023 / 24.01.2023

778/Br BA.Stbg.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Standort Itzehoe – vom 12.01.2023 / 18.01.2023

46204 - Itzehoe - 555.811-61.

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Warringholz mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.01.2023 vor. Die Plangebiete sind identisch. Das Gebiet liegt westlich der Holstenstraße (Landesstraße 127 -L 127-) in einer Entfernung von > 400 m Luftlinie. Die L 127 ist in diesem Bereich freie Strecke. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein. Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 661034), LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Begründung wird ergänzt.

6 Wasserverband Bekau – vom 24.01.2023 / 01.02.2023

Der Wasserverband Bekau hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Warringholz eingesehen und dabei festgestellt, dass im Plangebiet selbst keine Anlagen des Verbandes vorhanden sind, jedoch durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden oder berührt werden könnten. In ca. 75 m südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Entfernung vom o.a. Plangebiet verläuft das offene Verbandsgewässer 4m („Vorfluter 4m“), das sich im Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Bekau befindet. Wasserverband Bekau ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im o.a. Plangebiet zuständig. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise, Anregungen und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Die geplante Extensivierung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit dem Ziel Extensivgrünland zu entwickeln, bereitet dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung - bspw. durch eine mindestens zwei-bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen - eine Saatverweh und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Beabsichtigt ist den Plangeltungsbereich als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (SO) auszuweisen. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Betriebs- und Transformatorengebäuden sowie Unterständen für Schafe, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ - mit einem erfahrungsgemäß sehr geringen Versiegelungsgrad - aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen - auch außerhalb des Plangebietes - vorgesehen werden.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in der Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Wasserverband Bekau der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/ Haftung

Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte.

Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Weitere Hinweise und Forderungen des Verbandes werden nicht vorgebracht.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Die Begründung wird ergänzt.

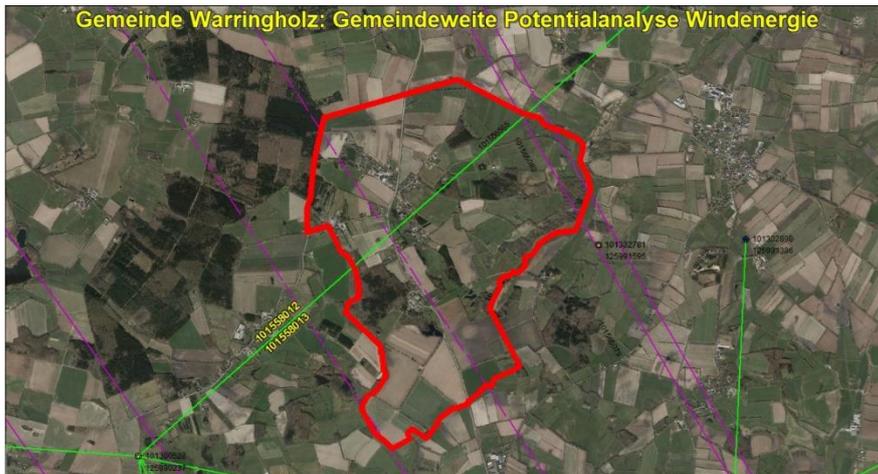
7 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – vom 21.12.2022 / 21.12.2022

Stellungnahme Richtfunk: Gemeinde Warringholz: Gemeindeweite Potentialanalyse Windenergie. Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101558012_101558013 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 7 m und 37 m über Grund

STELLUNGNAHME / Gemeinde Warringholz: Gemeindeweite Potentialanalyse Windenergie																					
RICHTFUNKTRASSEN																					
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																					
Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84						Höhen		B-Standort in WGS84										
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	
101558012	125990237	125990991	54° 3'	25,23"	N	9° 25'	28,54"	E	57	39,4	96,4	54° 6'	50,59"	N	9° 32'	8,76"	E	22	31,75	53,75	
101558013	125990237	125990991	Wie Link 101558012																		
<i>Legende</i>																					
in Betrieb																					

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Aufgrund der geringen Höhe der PV-Anlagen können Konflikte ausgeschlossen werden. Auch liegen die Bauleitplangebiet nicht im Bereich der Richtfunktrasse.

8 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – vom 19.01.2023 / 19.01.2023

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. – vom 05.01.2023 / 05.01.2023

9.1.1 Vorbemerkung

Die Schaffung von Solarfreiflächen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Deshalb ist es erforderlich, dass Solar-Flächen vorrangig auf Flächen installiert werden, die bereits versiegelt sind. So gibt es auch in Warringholz noch einen großen Bestand an geeigneten Dachflächen, die nicht genutzt werden. Bei der Nutzung dieser Flächen gäbe es keine zusätzliche Belastung der Natur. – Hier sollte die Gemeinde versuchen, Anstöße und Anreize zu schaffen, um dieses Potenzial zu nutzen. Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Anlagen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, lenkend tätig zu werden und kann auf die Gestaltung der Solar-Freiflächenanlage einwirken und eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Anlage einfordern.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Selbstverständlich spricht sich die Gemeinde Warringholz auch für die Nutzung von Dächern aus. Die energiepolitischen Ziele in der Bundesrepublik werden damit aber nicht erreicht.

9.1.2 Wirtschaftlicher Nutzen - Bürgerbeteiligung

Der Nutzen der Solarenergiegewinnung stärkt die Wirtschaftskraft der Gemeinde und generiert für die Landbesitzer eine weitere Erwerbsquelle. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch einen wirtschaftlichen Nutzen für ihre Bürger*innen anstreben durch die Vereinbarung von finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten – analog zu den bewährten Bürgerwindparks. Eine solche breit angelegte Beteiligungschance trägt erheblich zur Akzeptanz des Projekts in der Gemeinde bei und sollte im städtebaulichen Vertrag verankert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.1.3 Unübersichtlichkeit und Unvollständigkeit des B-Plans

In der Begründung zum B-Plan werden die notwendigen Gestaltungsmaßnahmen teils nur vage und teils gar nicht festgelegt. Im Umweltbericht kann man verschiedene

Einzelheiten auffinden. Es fehlt eine übersichtliche und begründete Darstellung der Maßnahmen, Vorhaben und Schutzvorkehrungen für die Gestaltung des Solarparks. In den textlichen Festsetzungen fehlen sie ebenfalls fast ganz und es wird unüblich verwiesen: „Ausgleich, Hinweise siehe Begründung“.

Wer die behördliche und allgemein übliche Praxis kennt, weiß, dass eine Orientierung zu allen ein Baugebiet betreffenden Fragen vor allem und zuerst im B-Plan und seinen textlichen Festsetzungen gesucht wird. Der vorliegende B-Plan mit seinem Textteil wird diesem Anspruch nicht gerecht und ist durch die nachfolgenden Punkte umfangreich zu vervollständigen. Selbst die Planzeichnung ist unzureichend, da ihr ein Großteil der Bemaßungen fehlt: z.B. die Breite der Knicks, Hecken und Schutzstreifen.

Der B-Plan ist im o.g. Sinne zu ergänzen, alle erforderlichen Regelungen sind gemäß §9 BauGB rechtsverbindlich in den textlichen Festsetzungen detailliert aufzuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Unterlagen werden weiter ergänzt. Bislang lag lediglich eine Kurzbegründung vor.

9.1.4 Gestaltung der Solarfreifläche

Solar-Freiflächenanlagen können einen ökologischen Mehrwert im Vergleich zu intensiv bewirtschafteten Flächen schaffen, wenn die Pflege und Gestaltung der Flächen an ökologischen Kriterien ausgerichtet werden. Eine auf Naturverträglichkeit geplante Solar-Freiflächenanlage kann

- Lebensräume schaffen,
- dem Biotopverbund dienen,
- die Biodiversität erhöhen,
- bei der Bevölkerung eine höhere Akzeptanz hervorrufen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird grundsätzlich berücksichtigt.

9.1.5 Blickdichte Eingrünung

Die technische Überprägung der Landschaft ist mit einer optischen Abschirmung durch Hecken/Knicks gegenüber der Landschaft abzumildern. Die entsprechende Beschreibung in der Begründung ist ungenau und zu vage: „Die vorhandenen Knickstrukturen bleiben erhalten und werden durch Heckenpflanzungen ergänzt. Somit wird die PV-Freiflächenanlage komplett eingegrünt.“

- Um den Sichtschutz wirksam zu gestalten sind die vorhandenen Knicks durch Nachpflanzungen drei- bis zweireihig auszubilden.
- An den ungeschützten Stellen sind Hecken bzw. Knicks drei- bzw. zweireihig blickdicht anzulegen.
- Eine Liste geeigneter Baum- und Straucharten ist vorzulegen.
- Eine Breite von mindestens 3 m ist vorzugeben.
- Ein ausreichend breiter Knickschutzstreifen von 5 m ist auszuweisen.
- Für abgängige Gehölze ist ein Nachpflanzgebot vorzuschreiben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Begründung wird weiter ergänzt.

Vorhandene erhebliche Lücken in den vorhandenen Knicks und Feldhecken sind zu schließen. Es werden dreireihige, ebenerdige Heckenanpflanzungen gemäß den Vorgaben der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUND 2017) vorgenommen. Ein Saumstreifen von 3 m ist ausgewiesen und ist ausreichend, um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Heckenpflanzungen zu vermeiden. Gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUND 2017) Ziffer 4 - Knicks im Innenbereich, Unterpunkt 3 ist ein Abstand von der Höhe der baulichen Anlage (max. 2,60 m) oder mindestens drei Meter ab Knickwallfuß einzuhalten. Dann kann der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden.

9.1.6 Begrenzung der Versiegelung

- Da die Module gerammt aufgeständert werden, kann/muss die Versiegelung auf maximal zwei Prozent der Fläche begrenzt werden inklusive aller Gebäude und Infrastruktur.
- Um eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und einen möglichst breiten Niederschlagseinfall unter die Module zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens vier Metern vorzusehen.
- Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden soll 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fallen, wodurch sich die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert.
- Im Falle einer Beweidung mit Schafen würde vermieden werden, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen und dass die Lämmer darunter durchlaufen und dabei vom Mutterschaf getrennt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Gemäß dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen“ (September 2021) darf der überbaute Anteil 80 Prozent der Gesamtfläche, einschließlich Nebenanlagen, Zufahrten etc. nicht überschreiten (vgl. § 19 Absatz 4 BauNVO). Diesen Vorgaben wird entsprochen.

Gemäß den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden 3 m Reihenabstand vorgegeben. Dies ist im Kombination mit einer entsprechenden Pflege der zu entwickelnden Extensivgrünlandflächen aus artenschutzrechtlicher Sicht ausreichend, um die Lebens- und Fortpflanzungsstätten für Bodenbrüter zu erhalten. Eine ausreichende Belichtung sowie Befeuchtung des Bodens und der Vegetation ist gegeben.

Ein Mindestabstand der Module zum Boden von 80 cm wird vorgegeben.

9.1.7 Extensive Bewirtschaftung

- Die Flächen unter/zwischen den Solarpaneelen sind einmalig mit einer auf den Boden und die Landschaft abgestimmten Regiosaart anzusäen und danach extensiv zu pflegen.

- Für die Schutzstreifen ist die Anlage von Blühstreifen vorzusehen. Blühstreifen aus geeigneter Regiosaart werten die Anlagen ökologisch auf, da sie eine wichtige Nektarquelle für Bienen und Insekten im Allgemeinen (Schwebfliegen, Schmetterlinge, Florfliegen ...) sind.
- Alle Flächen sind extensiv zu bewirtschaften. Düngung und die Ausbringung von Spritzmitteln sind zu untersagen.
- Die Reinigung der Module erfolgt als Selbstreinigung durch Niederschlagswasser. Ein Verbot der Verwendung von Chemikalien ist ausdrücklich festzuschreiben.
- Um die Selbstaussaat der Pflanzen zu ermöglichen, sind sie nur ein, höchstens zwei Mal pro Jahr zu mähen frühestens Mitte Juli. Das Mähgut ist zeitnah aus der Fläche zu entfernen.
- Für das Kurzhalten des Aufwuchses kommen die Mahd und die Schafbeweidung in Frage. Beide haben extensiv zu erfolgen. Die maximale Anzahl von Weidetieren ist festzuschreiben.
- Um zu vermeiden, dass die Blühstreifen im Falle der Schafbeweidung vor der Selbstaussaat abgefressen werden, sind sie zumindest temporär auszuzäunen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen. Entsprechende Vorgaben sind in der Begründung enthalten. Die Schutzstreifen werden ebenfalls als extensives Grünland entwickelt. Hierfür wird eine Regiosaatgutmischung verwendet, die eine sehr breite Standortamplitude aufweist. Eine gesonderte Pflege der Saumstreifen ist nicht vorgesehen. Es werden sich entsprechende standortangepasste Gras- und Krautfluren entwickeln. Die Saumstreifen liegen außerhalb der Einzäunung, so dass hier eine Beweidung durch Schafe nicht stattfindet.

9.1.8 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Brutvögel ist in den Textteil zu übernehmen (s. Umweltbericht, S.37). Im Falle des Vorkommens – auch im Falle des randständigen Vorkommens – besonders geschützter Amphibien (angekündigtes Amphibiengutachten) sind auch diesbezügliche Bauzeitbeschränkungen in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Ein Monitoring über das Einhalten der naturschutzrechtlichen Vorschriften der Planung ist vorzusehen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelungen) werden in die Begründung aufgenommen. Für eine Übernahme in den Textteil der Planzeichnung fehlt die rechtliche Grundlage. Die artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen können als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen werden. In diesem Fall sind die Bauzeitenregelungen allerdings nicht artspezifisch sondern allgemein immer zu beachten.

9.1.9 Kompensation

Der Ausgleich ist ebenfalls in den textlichen Festsetzungen aufzuführen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise und Einwände und um die Information, wie bzw. ob unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind. Wir werden den Fortgang des Verfahrens weiterverfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der Ausgleich wird vollständig innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Die Bilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichtes.

10 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 27.01.2023 / 27.01.2023

Pes / 1222_1223 / 2022.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die Planungen zielen auf Errichtung von PV-Flächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ausmaß von etwa 11,5 ha. Dadurch entstehen raumwirksame technische Strukturen, die den Naturhaushalt beeinträchtigen. Die konkrete Bauplanung muss dies bezüglich der Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigen.

Hinsichtlich der Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist die Existenz von gesetzlich geschützten Biotopen (BNatSchG / LNatSchG) zu prüfen. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen). Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen. Zudem sind Eignungsgebiete zu überprüfen, die als Brut- und Rastplätze für Wiesenvögel dienen können. Eine Kartierung ist hier erforderlich. Die möglichen Habitatverluste der Offenland-Vogelarten müssen planerisch durch Bereitstellung entsprechender Flächen außerhalb der Sondergebiete berücksichtigt und ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschilderung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z. B. durch Zäune, entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH (2022). Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden teilweise beachtet.

Das Plangebiet und angrenzende Flächen wurden kartiert. Es liegt mittlerweile ein Artenschutzgutachten vor. Biotoptypenkartierung und die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden in der Begründung ergänzt. Die darin beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt.

In Bezug auf die Umzäunung wird ein Mindestabstand von 20 cm zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante für die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger vorgegeben. Als Nahrungsgebiet geht die Ackerfläche für Großsäuger verloren. Das Großwild kann entlang der umgebenden Knicks und Feldhecken (Leitstrukturen) die eingezäunten Flächen umgehen, so dass Lebensräume nicht erheblich zerschnitten werden.

11 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Schleswig-Holstein Netz AG Dägeling - vom 19.12.2022 / 02.01.2023
2. TenneT TSO GmbH - vom 22.12.2022 / 22.12.2022
3. Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein
- vom 23.12.2022 / 23.12.2022
4. Wasserverband Unteres Störgebiet - vom 21.12.2022 / 21.12.2022
5. 50hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb - vom 19.12.2022 / 19.12.2022
6. Ericsson Services GmbH - vom 12.12.2022 / 12.12.2022
7. Bundesnetzagentur Eingangsbestätigung - vom 12.12.2022 / 12.12.2022
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - vom 12.12.2022 / 12.12.2022
9. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen
- vom 13.12.2022 / 13.12.2022
10. Dataport AöR GIS-Prozesse und Vermessung - vom 14.12.2022 / 14.12.2022
11. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - vom 11.01.2023 / 16.01.2023
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk - vom 18.01.2023 / 18.01.2023
13. Vodafone Kabel Deutschland GmbH - vom 25.01.2023 / 25.01.2023
14. Industrie- und Handelskammer zu Kiel - vom 27.01.2023 / 27.01.2023

12 Keine Stellungnahme abgegeben

- Amt Mittelholstein Nachbargemeinden Gokels, Seefeld, Thaden
- Gemeinde Warringholz
- Gemeinde Aasbüttel
- Gemeinde Puls
- Gemeinde Schenefeld
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Gasunie Deutschland transport Service GmbH
- Kreishandwerkerschaft Westholstein
- Kreisnaturschutzbeauftragter
- Handwerkskammer Lübeck
- HanseWerk Natur GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Regionaldezernat Südwest
- Niederlassung Itzehoe Abtl.: Straßenbau/-verkehr VII
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Schleswig-Holstein Netz AG Leitungsauskunft
- Deich- und Hauptsielverband Krempermarsch und Wilstermarsch „Bekau-Verband“
- Wasserwerk Schenefeld e. G
- Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.